



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

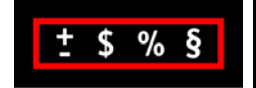
Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Ergänzung zur Liste der Vorläufigkeitsvermerke nach § 165 AO

Mindestens zehn Punkte sind bei der Einkommensteuer strittig; jedenfalls hierzu ergehen Bescheide mit Vorläufigkeitsvermerk. Die Vorläufigkeitsliste wurde jetzt gemäß dem BMF-Schreiben vom 2.11.2005 (IV A 7 - S 0338 - 133/05) um Arbeitnehmer-Sparzulage, KSt-Bescheide in Bezug auf die Abgeordnetenbezüge sowie um die Gewährung von AdV bei Spekulationsgeschäften in den Jahren 1994 – 1996 erweitert.

Die Festsetzung der Einkommensteuer wird hinsichtlich folgender Punkte nur vorläufig vorgenommen:

1. Beschränkter Abzug des Vorsorgeaufwands (§ 10 Abs. 3 EStG)
2. Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus § 22 EStG. Dies gilt für sämtliche Einkommenssteuerfestsetzungen vor 2005
3. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für VZ ab 1999
4. Besteuerung der Einkünfte aus Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG für Veranlagungszeiträume ab 1999
5. Entlastungsbetrags für Alleinerziehende gemäß § 24b EStG
6. Anwendung des § 32 Abs. 7 EStG (Haushaltsfreibetrag) für die VZ 2002 und 2003
7. Anwendung des § 32c EStG (Tarifbegrenzung) für gewerbliche Einkünfte für die VZ 1994 bis 2000
8. Höhe des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Abs. 3 EStG).
9. Anwendung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 geänderten Vorschriften
10. Nichtansatz pauschaler Werbungskosten und Betriebsausgaben in Höhe der Aufwandsentschädigung für Bundestagsabgeordnete für alle offenen VZ.



Abgeordnetenbezüge

Arbeitnehmer können beruflich veranlasste Aufwendungen nur pauschal mit 920 € absetzen, Betriebe ihre Aufwendungen ohne Nachweis überhaupt nicht. Bundestagsabgeordnete hingegen erhalten eine steuerfreie Kostenpauschale von 42.612 €, die sich der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst. Gegen diese Ungleichbehandlung liegen dem FG Münster (Az. 10 K 2114/04) sowie dem BFH (VI R 81/04, VI R 63/04) Verfahren vor. Gefordert wird der Kostennachweis auch bei Abgeordneten oder alternativ eine vergleichbare Pauschale für alle Steuerzahler in Höhe von 30% der Einnahmen.

Nunmehr erfolgt die Vorläufigkeit auch bei allen offenen KSt-Bescheiden für alle VZ. Allerdings geschieht dies nur auf persönliche Anweisung.

Arbeitnehmerzulage

Einkommensteuerbescheide ergehen in Bezug auf die Kürzungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 nur vorläufig. Dem BVerfG liegen zwei Verfassungsbeschwerden (2 BvR 412/04, 2 BvR 2491/04) vor. Diese Kürzungen betreffen auch die Arbeitnehmer-Sparzulage, die auf 9% (Bausparverträge) und 18% (übrige Sparformen) gesenkt wurde. Nunmehr ergehen sämtliche Festsetzungen der Arbeitnehmer-Sparzulage ab 2004 nur noch vorläufig.

Spekulationsgeschäften

Neben den bereits bestehenden Unsicherheiten für VZ ab 1999 und in dieser Hinsicht nur vorläufig festgesetzten Einkommensteuerbescheiden liegen dem BVerfG nunmehr zwei Vorlagebeschlüsse des FG Münster vor:

- 05.04.2005, 8 K 4710/01, EFG 2005, 1117, beim BVerfG unter 2 BvL 8/05
- 13.7.2005, 10 K 6837/03, EFG 2005, 1542, beim BVerfG unter 2 BvL 12/055.4.2005

Daher gewährt die Finanzverwaltung nunmehr hinsichtlich der Besteuerung der Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1b EStG a.F. auf Antrag Aussetzung der Vollziehung für die VZ 1994, 1995 und 1996.

Hinweis: Für die VZ 1994 –1996 ergehen Einkommensteuerbescheide im Gegensatz zu den VZ ab 1999 nicht vorläufig. Das gilt für alle Jahre in Bezug auf erhaltene Optionsprämien aus Stillhaltergeschäften, obwohl das FG Münster auch hier Erhebungsdefizite sieht, die Gegenstand der Verfahren beim BVerfG sind.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen des steuerlichen Verfahrensrechts:

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, vereidigter Buchprüfer
Hans-Helmuth Delbrück
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
delbrueck@axis.de



oder

Rechtsanwalt, Steuerberater
Alexander Skowronek
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
skowronek@axis.de